

erschienen täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 22.  
Anzeigen der Redaction  
Montags 10—12 Uhr.  
Dienstags 4—6 Uhr.

Bei der Abgabe einzelner Nummern  
muss man sich für die Abgabe nicht  
verantwortlich machen.  
Anzeigen der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
werden an Wochentagen bis  
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.  
zu den Adressen für Zus. Anzeigen:  
C. A. Klemm, Universitätsstr. 22,  
Königsplatz, Katharinenstr. 18, p.  
nur bis 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.

Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,  
halbjährlich 8 Rthl.,  
jährlich 16 Rthl.,  
wobei die Post bezogen 6 Rthl.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postförderung 25 Pf.  
mit Postförderung 45 Pf.  
Inserate 1 Lsg. Zeitungs 20 Pf.  
Gedruckte Schriften laut unferren  
Preisverzeichnis — Tabellenblätter  
nach höherem Tarif.  
Kleinanzeigen unter dem Redactionsdruck  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerum da  
oder durch Postnachsch.

№ 169.

Mittwoch den 18. Juni 1879.

73. Jahrgang.

## Bekanntmachung,

die Einführung nachstehender Bestimmungen betreffend.

Nach der gegen Ausgang des Jahres 1877 vorgekommenen Erkrankung einer Anzahl hiesiger Einwohner durch Trichinen, die sich nachweisbar, wenn auch in geringer Menge, in einer von auswärts bezogenen, hier zum Verkauf gelangten Art sehr wenig geküchelter Gerolaturhühner befunden hatten, haben wir von Neuem unter Zugabe von Experten und anderen Sachverständigen die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit von Schutzmaßnahmen gegen die bezügliche Ansteckungsgefahr in Ermüdung gezogen und namentlich im Einverständnis des Herrn Stadtbezirksarztes und nach Gehör des im Mittel eingetretenen Ausschusses für öffentliche Gesundheitspflege, sowie der Herren Stadtverordneten nachstehende Bestimmungen getroffen, welche in nicht obligatorischer Weise eine Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen durch Mikroskopier, die hierzu auf Wunsch nach § 96 der Reichsgewerbeordnung berechtigt und vorher einer geeigneten Prüfung unterzogen werden, ermöglichen und insoweit, als hiervon Gebrauch gemacht wird, zugleich dem Publikum vor der durch die Finnenkrankheit der Schweine drohenden Gefahr Schutz gewähren sollen.

Wir bringen diese Bestimmungen mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss, dass durch die Verpflichtung der Fleischbeschauer in keiner Weise eine Garantie dafür, dass die von ihnen untersuchten und trichinenfrei befundenen Schweine auch wirklich trichinenfrei sind, übernommen werden kann und dass allein eine geeignete kulinarische Behandlung alles Schweinefleisches durch gehöriges Kochen, Braten, Einpökeln oder Räuchern Sicherheit vor Trichinenkrankheit bietet.

Solche, welche auf Grund nachstehender Bestimmungen die Verpflichtung zum Gewerbebetrieb als Fleischbeschauer nachsuchen wollen, haben ein diesbezügliches schriftliches Gesuch unter Beifügung eines von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Nachweises über ihre Unbescholtenheit bei und einzureichen und sich sodann unserer Entscheidung hierauf, bez. vorher der Einholung des Herrn Stadtbezirksarztes zu der mit ihnen anzustellenden Prüfung zu gewärtigen.

Auch bei Denjenigen, welche schon bisher ein solches oder ähnliches Gesuch bei uns gestellt haben, bedarf es unter den theilweise veränderten Voraussetzungen der Erneuerung desselben unter Beifügung des Unbescholtenheitsnachweises.

Zu Ablegung der erforderlichen Prüfung wird in der Regel die vorherige Absolvierung eines kurzen praktischen Coursus im Mikroskopieren bei einem darin geübten Arzte oder Tierarzte nicht zu umgehen sein; zur theoretischen Belehrung der Fleischbeschauer ist aber empfehlenswerth:

Riemeyer's Trichinen-Katechismus, Genthin 1870,  
Riemann's Verfahren zur praktisch-mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches, Breslau 1875,

Birchow, Die Lehre von den Trichinen, Berlin 1866 (dritte Auflage),  
Claus, Ueber die Trichinen, Vortrag, Wien 1877,

eventuell auch das Studium der weiter eingehenden Abhandlungen von:  
Geilach, Die Trichinen, Hannover 1866,  
Pagenstecher, Die Trichinen, Leipzig, erste Auflage 1865, zweite (fast unveränderte) Auflage 1866,  
Leuckart, Untersuchungen über Trichina spiralis, zweite Auflage Leipzig und Heidelberg 1866,  
oder: Menschliche Parasiten, Bd. II, S. 609—609, Leipzig 1878.

Zur sicheren Erreichung der bei der neuen Einrichtung im Auge gehaltenen Zwecke finden wir und endlich zu dem für Alle, die es angeht, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemachten Verbote veranlasst, dass Niemand, der ein Schwein zum Verkauf des Fleisches schlachtet und dasselbe durch einen verpflichteten Fleischbeschauer auf Trichinen untersuchen lässt, das geschlachtete Schwein eher zerlegen oder verkaufen darf, als bis sich die Bescheinigung über das Nichtauffinden von Trichinen in seinen Händen befindet, und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 M.

Leipzig, den 8. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig,  
Dr. Georgi. Kreischmer.

## Bestimmungen

über die mikroskopische Fleischschau in der Stadt Leipzig.

§ 1. Personen, welche die mikroskopische Fleischschau gewerbmäßig betreiben wollen, können hierzu auf ihr Ansuchen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen obrigkeitlich verpflichtet werden, wobei die sub A angehängte Citednotul anzuwenden ist.

§ 2. Dieselben haben nachzuweisen:  
a. dass sie unbescholten sind,  
b. dass sie ein Mikroskop besitzen, welches scharfe und klare Bilder liefert, und eine schwächere wie stärkere Vergrößerung (von 18 bis 20facher Linearvergrößerung bis zu 80 bis 100facher) zulässt,  
c. dass sie im Besitze des Mikroskops und der Herstellung mikroskopischer Präparate die erforderliche Geschicklichkeit und Übung besitzen, auch die bei Untersuchung des gesunden sowohl, wie auch des trichinigen Fleisches in Sätze kommenden mikroskopischen Bilder gehörig zu deuten verstehen,  
d. dass sie mit der Natur und der Entdeckung der Trichinen (und Finnen) bekannt sind.

§ 3. Zum Zwecke des Nachweises unter c und d des § 2 werden die betreffenden Personen einer Prüfung durch den Herrn Stadtbezirksarzt oder einen anderen vom Rathe zu bestimmenden Sachverständigen unterstellt, nach deren Befehle dieselben vom Rathe der Stadt Leipzig eidlich verpflichtet werden.

Die erfolgte Verpflichtung wird im Amtsbüro bekannt gemacht.

§ 4. Der verpflichtete Fleischbeschauer hat die auf Trichinen zu untersuchenden Fleischstücke, falls es sich um ganze Thiere handelt, von dem Zerstückeln, den Bausmuskeln, den Halsmuskeln, insbesondere den Kehlkopfmuskeln und den Kopfmuskeln persönlich zu entnehmen, oder durch eine zuverlässige Person entnehmen zu lassen und von jedem dieser Theile mindestens vier Präparate genau zu durchmustern.

Bei der Untersuchung eines Schinkens ist besonders das Fleisch in der Nähe der Sehnenansätze zu berücksichtigen. Die Zahl der Präparate wird in Fällen, wo nicht ein ganzes Thier der Untersuchung unterliegt, auf 10 bis 12 festgesetzt.

Wurstwaren und gebacktes Fleisch sind als Untersuchungsgegenstand ungeeignet. Die betreffenden Fleischstücke sind bis zum Schluss der Untersuchung für jedes Schwein (resp. jeden Schinken) isolirt zu verwahren und mit einer Nummer zu versehen, die auf das zugehörige Thier hinweist.

Das Resultat der Untersuchung ist, wenn Trichinen nicht gefunden worden sind, dem Besitzer des Schweines resp. Schinkens in Form einer mit der Unterschrift des verpflichteten Fleischbeschauers zu versehenen Bescheinigung nach dem Schema sub B des Anhangs unverzüglich mitzuteilen.

Dabei hat der verpflichtete Fleischbeschauer darauf zu sehen, dass die Zerlegung und bez. der Verkauf des Schweines durch Denjenigen, welcher ein solches zum Verkauf des Fleisches schlachtet, nicht eher erfolgt, als bis von ihm die Bescheinigung über das Nichtauffinden von Trichinen gegeben worden ist, und, falls er findet, dass der Schlachtende das Schwein doch vorher zerlegt oder verkauft hat, beim Rathe hierüber Anzeige zu machen.

§ 5. Vom dem als trichinenhaltig befundenen Fleische sind die Beweisstücke der Rathswache und durch diese dem Stadtbezirksarzte zur Verfügung zu stellen.

§ 6. Sobald die Anwesenheit von Trichinen bei einem Schweine oder Schinken constatirt ist, hat der Fleischbeschauer dieses dem Eigentümer oder Besitzer sofort bekannt zu machen, auch schriftlich bei der Rathswache Anzeige zu erstatten.

Bei der mittelst Bekanntmachung vom 1. Februar 1866 Demjenigen, welcher nachweislich in einem hier aufgeschlachteten, aber nicht zum Verkauf oder Verbrauch gelangten Schweine Trichinen auffindet, zugesicherten Belohnung von 30 bis 60 M. hat es sein Bemühen.

## Politische Uebersicht.

Leipzig, 17. Juni.

Nachdem der Reichstag in seiner Montags-Sitzung zunächst den Freundschaftsvertrag mit den Samoainseln definitiv genehmigt hatte, freilich nicht, ohne dass zuvor der Abg. Pring Radziwill abermals den Culturkampf in den Kreis der Debatte gezogen hatte, wurde die zweite Beratung des Zolltariffes fortgesetzt, die seit dem Wiederzusammentritte des Reichstages zwar Tag für Tag auf der Tagesordnung gestanden hatte, aber nie in Angriff genommen werden konnte, weil die voranstehenden Rammern der Tagesordnung regelmäßig die ganze Zeit der Sitzung für sich in Anspruch nahmen. Für die in Aussicht genommene Belastung von Holzbohlen und Gerberlöse mit 0.50 M. pro 100 Kilogr. sprach zunächst der Bun-

descommissar Wnigl. preuß. Oberforstmeister Dankefmann, während Abg. Döschelbauer bestritt, dass der vorgeschlagene Zoll irgend welchen Nutzen für die Eichenschälwald-Cultur Deutschlands haben werde. Abg. v. Kardorff verteidigte den vorgeschlagenen Zoll und nahm u. A. Bezug auf eine große Zahl ihm zugegangener Beschriften namentlich aus Süddeutschland, die befanden, dass die Besitzer von Eichenschäl-Waldungen Angesichts der schlechten Lage des Marktes daran denken, ihre Waldungen anzugeben und den Getreidebau auf dem Terrain einzuführen. Der Zoll auf Gerberlöse müsse demnach bei dem in Frage kommenden Landescultur-Interesse angenommen werden, zumal der Schutz für ausländische Leder den einheimischen Fabrikanten ein genügendes Äquivalent biete. Abg. Franzen wollte die Vohrenjahr über die Grenze zwischen Herbesthal und Wilsingen von der Zoll-

belastung befreien, doch lehnte das Haus einen dahin gehenden Antrag ab; die Position des Tariff wurde in namentlicher Abstimmung mit 140 gegen 86 Stimmen angenommen. Für diese Unterposition stimmten dieselben Abgeordneten, die ihr Votum früher für die Einführung eines Holzzolles abgegeben hatten; dementsprechend setzte sich die Minorität aus den Gegnern der Holzölle zusammen. Die Debatte wandte sich dann der Unterposition 13 d. (grobe Holzwaaren) zu. Aus Berlin, 16. Juni, wird uns geschrieben: Personen, die zur hiesigen russischen Botschaft in Beziehung stehen, wollen wissen, dass die Anwesenheit des Großfürsten Michael Veranlassung gegeben habe, mit dem Fürsten Bismarck über die in Russland einzuführenden politischen Reformen einen Austausch von Meinungen zu pflegen. Der russische Prinz habe nicht verhehlt, dass in Rus-

land eine mächtige Partei den Absichten des Czaren entgegen sei, welcher im Augenblicke dem von mannichfachen Leidenschaften aufgeregten Bolke Zugeständnisse nicht machen wolle, weil dieselben von einer im Dunkel wühlenden Partei für ihre anarchischen Zwecke missbraucht werden würden. Der Großfürst habe übrigens bei dieser Gelegenheit die Ueberzeugung gewonnen, dass man am hiesigen Hofe auf das Verbleiben des Fürsten Gortschakoff im Amte (der bekanntlich ein energischer Gegner der constitutionellen Regierungsform in Russland ist) keinen besonderen Werth legt. Dem Einfluss des Fürsten Bismarck sei es zuzuschreiben, dass die Erhebung des Grafen Schadow auf den russischen Kanzlerposten am hiesigen Hofe gern gesehen wird. Indessen nimmt man in der hiesigen russischen Colonie an, dass Fürst Gortschakoff seinen

Sollte der verpflichtete Fleischbeschauer bei der Untersuchung eines Schweines wahrnehmen, dass dasselbe mit Finnen befallen ist, so hat er davon ebenfalls sowohl dem Schlachtenden, als auch der Rathswache unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 7. Der verpflichtete Fleischbeschauer hat über seine Thätigkeit nach dem Muster sub C des Anhangs eine Liste zu führen, in welcher Tag des Schlachtens, Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht, Race und Bezugsquelle, Namen und Wohnung des Auftraggebers, Namen des Abholers, Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung, sowie Ergebnis derselben zu bemerken sind.

Diese Liste ist dem Rathe auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 8. Für die Untersuchung der zu einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung der Bescheinigung sub A darf nicht mehr als 1 M. beansprucht werden.

§ 9. Ein Fleischbeschauer verpflichtet wird, hat derselbe sich einer Conventionalstrafe bis zu 150 M. nach dem Ermessen des Rathes wegen jeder Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen in §§ 4—8 zu unterwerfen.

§ 10. Unter Einhaltung des in § 64 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens kann die in der obrigkeitlichen Verpflichtung eines Fleischbeschauers liegende Autorisation zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Verpflichteten der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Zulassung zur Verpflichtung Obigem nach vorausgesetzt werden mussten, klar erhellet.

§ 11. Für die Prüfung und Verpflichtung, sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten hat der nachstehende die tarmäßigen Gebühren zu entrichten, auch die Insertionskosten für die Bekanntmachung, sowie die anteiligen Kosten für das schematisirte Papier zu erstatten.

Leipzig, am 3. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig,  
Dr. Georgi. Kreischmer.

## Gedensnotul,

nach welcher die Fleischbeschauer zu verpflichten sind:  
Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich unter genauer Beobachtung der Bestimmungen über die mikroskopische Fleischschau in der Stadt Leipzig das von mir erhaltene Gewerbe als Fleischbeschauer nach bestem Wissen und Gewissen betreiben, meine hierbei zu machenden Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und meine Gutachten, meiner Kenntniss und meiner Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung gewissenhaft abgeben werde; so wahr mir Gott helfe.

Das das am . . . . . geschlachtete, dem . . . . . von mir heute in der Zeit von . . . . . Uhr bis . . . . . Uhr vorschriftsmäßig auf Trichinen untersucht worden ist und dass ich hierbei in demselben Trichinen nicht vorgefunden habe, bezeichne ich.

Leipzig, am . . . . . 18 . . . . .

Der verpflichtete Fleischbeschauer.

Nummer	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht Race	Angabe des Ortes, woher das Schwein bezogen ist.	Namen des Auftraggebers.	Wohnung desselben.	Namen des Abholers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Ergebnis der Untersuchung.	Besondere Bemerkungen.

## Bekanntmachung.

Die von uns zur Submission ausgeschriebenen und die Herstellung des Gerichtsweges betreffenden Steinmetz-, Steinseher- und Erdarbeiten sind vergeben und werden hiermit die unbedenklich geliebten Herren Submittenten ihrer Offerten entlassen.

Leipzig, am 14. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig,  
Dr. Georgi. Bangemann.

## Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die Profectionstation, welche sich jetzher in der Schletterstraße nach der Reipser Straße zu befand, in denjenigen Theil der Albertstraße, welcher zwischen der Reipser Straße und dem Hofplatz gelegen ist, und zwar auf die linke Straßenseite zu verlegen. Zu allseitiger Nachricht wird Dies hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, den 18. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig,  
Dr. Georgi. Richter.

## Holzauktion.

Sonnabend, den 21. Juni d. J. sollen Vormittags 10 Uhr die an dem Wege nach dem neuen Schützenhause und an der Einbauener Chaussee befindlichen 55 Raummeter pappelne Scheite und 3 pappelne Ringe gegen Baarzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannt zu gebenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 16. Juni 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig,  
Dr. Georgi. Bangemann.

Wegen Reinigung der Geschäftslocalitäten der unterzeichneten Behörde bleiben dieselben geschlossen,  
Donnerstag, den 19. jetzigen Monats

Leipzig, den 17. Juni 1879.

Rönlgl. Bezirks-Steuer-Einnahme das.

## Submissionsschreiben.

Die Lackirer- und Maler-Arbeiten in den Neubauten des Zoologischen und Landwirtschaftlichen Instituts der Universität an der Thal- und Stephankirche sollen an den Mindestfordernden, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Submittenten, vergeben werden.

Bedingungen und Ausführungsbestimmungen liegen im Universitäts-Rentamt zur Einsicht aus, auch können dieselbst Anschlagformulare in Empfang genommen werden.

Die Herren Bewerber, welche sich hieran betheiligen wollen, werden ersucht, ihre Preisofferten unterschrieben und versiegelt unter der Aufschrift: „Lackirer- und Maler-Arbeiten für das Zoologische und Landwirtschaftliche Institut“

bis zum 25. Juni d. J., Nachmittags 6 Uhr  
ander einzureichen.  
Leipzig, am 17. Juni 1879.

Universitäts-Rentamt.  
Graß.